

Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten

Stand 02/19

WICHTIG:

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden. Für die Frist ist der Eingang beim Landkreis Northeim maßgebend.

**Landkreis Northeim
Fachbereich Schule und Kultur
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim**

Eingangsstempel

Antrag auf Fahrtkostenerstattung für den Zeitraum _____

Daten der Fahrschülerin / des Fahrschülers	Name / Vorname der / des Erziehungsberechtigten		
	Name / Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum	bisher erworbener Schulabschluss
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort und ggf. Ortsteil)		Telefon, Mobil, Fax, E-mail
	Schule (bitte ggf. Aussenstelle vermerken = AST)		
	Schulform / Bildungsgang (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, BEK, BVJ, BFS, ...)		Klasse / Bezeichnung
	Beförderungsmittel (bitte ankreuzen)		
	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel Bitte die <u>Originalfahrscheine</u> auf der Rückseite oder einem gesonderten Blatt in zeitlicher Reihenfolge aufkleben!		
	<input type="checkbox"/> Privates Kraftfahrzeug (zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Leichtkraftrad / Motorrad Die Erstattung von Fahrtkosten bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist nur in Ausnahmefällen möglich! Bitte setzen Sie sich vor Beginn der Fahrten mit dem Landkreis Northeim in Verbindung. <input type="checkbox"/> Pkw		
	Entstandene Kosten: _____		
	Praktikumsbetrieb, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort		
Praktikumsdauer: von - bis (Datum)	Beginn täglich um:	Ende täglich um:	
	Uhr	Uhr	
Bei wechselnden Arbeitszeiten bitte genaue Angaben auf einem Extrablatt angeben.			
Kontoinhaber / Kontoinhaber	Name / Vorname		Geburtsdatum
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort und ggf. Ortsteil)		
	Geldinstitut	BIC	
	IBAN		
D	E		
Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus versichere ich hiermit die Richtigkeit meiner Angaben:			
Ort, Datum		Unterschrift	

Bestätigung der Schule

Die Angaben zu Klasse, Bildungsgang und zuvor erreichtem Schulabschluss sind zutreffend.

Bestätigung der Schule	unentschuldigte Fehltage: (mit Datum)	entschuldigte Fehltage: (mit Datum)
Ort, Datum	Unterschrift	

Anlage zum Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Name / Vorname der Schülerin / des Schülers

Name / Vorname der FahrerIn / des Fahrers

Anschrift der FahrerIn / des Fahrers, wenn nicht identisch mit der Anschrift der Schülerin / des Schülers

Hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges
von _____
nach _____

Entstandene Kosten: _____

Die Erstattung von Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist nur möglich, wenn und soweit

- die in der Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig überschritten werden

oder

- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Weshalb wurden öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, Bahn) nicht bzw. nicht ausschließlich benutzt?

- Es bestehen keine Verkehrsverbindungen
- Es bestehen keine zeitlich passenden Verkehrsverbindungen:
- Für die Hinfahrt
- Für die Rückfahrt
- Es bestehen auch keine zeitlich passenden Verkehrsverbindungen von einer Haltestelle / einem Bahnhof in der Umgebung (Kombination Auto - öffentliche Verkehrsmittel)
- Andere Gründe: _____
- _____

Welches Beförderungsmittel wurde genutzt:

- Personenkraftwagen sonstiges _____
- Leichtkraftrad (Roller, Mofa...)

Bitte wenden ⇒

Einfache Entfernung zwischen:

- Wohnung und Schule _____ km
- Wohnung und Praktikumsbetrieb _____ km
- Wohnung und Haltestelle / Bahnhof _____ km
Name der Haltestelle / des Bahnhofs, Ort

Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug erfolgte:

- Hin- und Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Hinfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____

Bitte kreuzen Sie den / die Fahrtag/e (Datum) an:

Monat	Anzahl der Tage	Datum
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31
		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 28 / 29 / 30 / 31

Bestand eine Mitfahrgelegenheit / Fahrgemeinschaft?

- Nein
- Ja, bitte erläutern _____
- _____

Wurde die Beförderung zur Schule / zum Praktikumsbetrieb mit anderen Fahrten verbunden (z.B. zur Arbeitsstelle)?

- Nein
- Ja, bitte erläutern _____
- _____

Bitte fügen Sie dieser Anlage den Stundenplan für den beantragten Zeitraum bei.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers _____

- Informationsblatt zur Schülerbeförderung - Für Schülerinnen und Schüler, die Fahrtkosten verauslagten müssen!

Fragen	Antworten
Wer ist anspruchsberechtigt?	<p>Der Landkreis Northeim stellt aufgrund des § 114 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schülerbeförderung für in seinem Gebiet wohnenden Kinder sicher, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Schulkindergarten besuchen oder • an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie • in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, 2. 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen, 3. Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse/Berufsvorbereitungsjahr), 4. ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss besuchen. <p>Der Anspruch besteht nach § 114 Abs. 3 NSchG grundsätzlich nur zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Abweichende Regelungen sind in § 114 Abs.3 S.2 NSchG geregelt.</p>
Welche Entfernung muss auf dem Schulweg erreicht bzw. überschritten werden?	Nach § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim beträgt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und der nächsten Schule 2.000 m . Die Satzung ist auf der Rückseite dieses Informationsblattes abgedruckt.
Welche Aufwendungen werden erstattet?	Nur die notwendigen Aufwendungen , die bei Benutzung des durch den Landkreis Northeim bestimmten Beförderungsmittels entstehen. In der Regel sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife - maximal der Preis einer Schülermonatskarte – zu erstatten. Sind im laufenden Monat Ferien, werden Aufwendungen nur für Schultage erstattet.
Welche Fahrscheine sollten gekauft werden?	In der Regel Schülermonatskarten. Ausnahme: z. B. Ferienzeiten. Hier muss etwas mitgerechnet werden, da Wochenkarten, Viererkarten, Achterkarten und ggf. Einzelfahrscheine günstiger sein können (vorausgesetzt, diese Fahrscheine sind kostengünstiger als die Schülermonatskarte). Preisvergleiche lohnen sich also! Die Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten können bereits im Vormonat bzw. der Vorwoche gekauft werden, um Wartezeiten am Monats- oder Wochenanfang zu vermeiden.
Wann wird abgerechnet?	Fahrtkosten werden rückwirkend erstattet. Antragszeiträume können beliebig gewählt werden, also monatlich, viertel- oder halbjährlich oder zum Schuljahresende.
Wann und wo sollte der Antrag auf Fahrtkostenerstattung spätestens abgegeben werden?	Spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.
Wann können Kosten für die Nutzung des privaten Pkw oder eines Leichtkraftrades, Mofas, ... erstattet werden?	Grundsätzlich gar nicht! Ausnahme: Nur soweit keine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr besteht oder die in der Satzung über die Schülerbeförderung genannten Schulwegzeiten / Wartezeiten regelmäßig überschritten werden. Dies gilt auch für Praktika und Ähnliches. Bitte setzen Sie sich vor Beginn der Fahrten mit dem Landkreis Northeim in Verbindung!
Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten vom Landkreis Northeim erstattet werden?	Spätestens 6 - 8 Wochen nach <u>Abgabe des Antrags</u> sollten die Fahrtkosten erstattet sein. Verzögerungen sind möglich! In diesem Falle bitte etwas Geduld.
Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?	Zu Verkehrsverbindungen, Fahrpreisen: bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen unter www.vsninfo.de und grundsätzlich: beim Landkreis Northeim (Tel. 05551 / 708 364 und 708 362)

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (KAöR)
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Paulinerstraße 14
37073 Göttingen
Telefon: +49 (0551) 384 4125
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselternrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) **und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermitteln und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120 4500
Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de